

Satzung über die Entsorgung von Erdaushub

Aufgrund von

- § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. v. 24.06.2000 (GBl. 2000, S. 698),
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG) vom 14.10.2008 (GBl. 2008 S. 370),
- § 2 und § 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. 2005 S. 206),
- § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 26.10./22.11.1990 zwischen dem Landkreis Reutlingen und der Gemeinde Hayingen über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 Landesabfallgesetz vom 08.01.1990,

hat der Gemeinderat am 22.11.1990 und den Änderungssatzungen vom 14.03.1996 sowie vom 22.10.2015 folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vermeidung und Verwertung

- (1) Jeder ist gehalten, die Entstehung von Erdaushub zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.
- (2) Die Gemeinde trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von Erdaushub.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Erdaushubs als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfasst die Ablagerung und Deponierung auf Entsorgungsanlagen.
- (2) Die Gemeinde kann nach Anweisung durch den Landkreis den Einzugsbereich der gemeindlichen Erddeponien zur Sicherstellung der Entsorgung anderer Gemeinden ändern. Ferner kann sie nach Anordnungen durch den Landkreis bestimmen, dass Erdaushub von größeren Baumaßnahmen von außerhalb des örtlichen Einzugsbereichs abgelagert wird.

§ 3

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Erdaushub kann Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Erdaushub ist Abfall, wenn sich der Besitzer seiner entledigen will oder eine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt geboten ist.
- (2) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle.
Als Angefallen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
 - a) Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - b) Abfälle, die unerlaubt abgelagert werden, deren sich der Besitzer offensichtlich entledigt hat und deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Diese Abfälle werden nach Bedarf von der Gemeinde abgefahren.

II. Anschluß und Benutzung

§ 4

Anschluß und Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub über die öffentlichen Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

§ 5 Anschluß von der Entsorgungspflicht

Von der Entsorgung ist Erdaushub ausgeschlossen, soweit dieser durch Schadstoffe verunreinigt ist oder Beimengungen bzw. sperrmüllähnliche Gegenstände enthält.

§ 6 Abfallarten

- (1) Zur Entsorgung zugelassen sind die in der abfallrechtlichen Genehmigung der Entsorgungsanlagen aufgeführten Stoffe.
- (2) Die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage zugelassenen Stoffe werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betreuungsrecht

- (1) Die dem Anschluß- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die Gemeindeeinwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls und den Namen und die Anschrift des Anschluß- und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt, und dass es sich nicht um Abfall handelt, der nicht aus dem Gemeindegebiet stammt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Von den Beauftragten der Gemeinde ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 8 Eigentumsübergang

Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über. In den Fällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall verlorene Gegenstände zu suchen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer der von der Gemeinde betriebenen Entsorgungsanlagen haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen, haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, freizustellen.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber den Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Abfallentsorgungsanlagen (Erddeponien)

§ 10 Erddeponien

- (1) Die Gemeinde betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs (§§ 5 und 6) erforderlichen Anlagen und stellt diese den dem Anschluß- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), den Gemeindeeinwohnern und ihnen gem. § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Das Nähere, insbesondere Einzugsbereiche zu den einzelnen Erddeponien, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahren der Abfälle, wird in Benutzungsordnungen für die jeweiligen Erddeponien geregelt, die öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 11 Benutzung der Erddeponien

Die dem Anschluß- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die Gemeindeglieder und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben Erdaushub, im Rahmen der Benutzungsordnungen selbst bei den Erddeponien anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 12 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Erdaushub Benutzungsgebühren.

§ 13 Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner für die Benutzungsgebühren sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie die in § 11 genannten Benutzer.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld

- (1) Die Gebührensuld entsteht mit der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind sofort bei Anlieferung fällig und zu entrichten, sofern nicht in der Benutzungsordnung eine andere Abrechnung ausdrücklich zugelassen ist.
- (3) Bei der Abfuhr unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührensuld mit der Abholung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührensuld zur Zahlung fällig.

§ 15 Erklärungspflichten

Die Gebührensuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührensuld maßgebenden Umständen in der von der Gemeinde geforderten Form sofort abzugeben.

§ 16 Schätzung

Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 17 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich
 1. nach dem Gewicht, wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Abfallentsorgungsanlage ermittelt werden kann.
 2. nach der Nutzlast der Anlieferungsfahrzeug je Tonne (t) Nutzlast des Anlieferungsfahrzeugs.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub betragen je Tonne 4,50 €
- (3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührensuldners und werden zusätzlich erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Pflicht zur Überlassung der Abfälle nach § 4 nicht nachkommt,
 2. die nach § 5 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig der öffentlichen Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub überlässt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
 2. entgegen § 2 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereichs angefallen sind, auf Entsorgungsanlagen der Gemeinde anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet.

§ 19 Deponieverbot

- (1) Wer als Anlieferer Entsorgungsanlagen in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (2) Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
 1. die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 2 nicht beachten,
 2. ihren Auskunftspflichten nach § 7 nicht nachkommen,
 3. gegen die Bestimmungen der jeweiligen Benutzungsordnung verstoßen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Abfallsatzung des Landkreises gilt auch weiterhin für das Gebiet der Stadt Hayingen mit Ausnahme der Regelungen über die Entsorgung von Erdaushub.

Hayingen, den 12. November 2015
gez. Dorner, Bürgermeister